



Einwohnergemeinde

Busswil b. M.

Botschaft

**zur Gemeindeversammlung
vom 4. Dezember 2020**

ABGESAGT

Neu:

**zur Urnenabstimmung
vom 13. Dezember 2020**

Verzicht auf Durchführung der Gemeindeversammlung vom 4.12.2020 und stattdessen Anordnung einer Urnenabstimmung am 13.12. 2020

a) Absage der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2020

Mit Publikation im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 29. Oktober 2020 ist die ordentliche Gemeindeversammlung auf den 4. Dezember 2020 einberufen worden.

Gestützt auf die besondere Lage und das bestehende Infektionsrisiko mit dem Coronavirus, kann nicht gewährleistet werden, dass es insbesondere für Personen der Risikogruppe möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen. Um das Ansteckungsrisiko für die Bevölkerung so klein wie möglich zu halten und dem Anspruch der Stimmberechtigten auf freie und unverfälschte Willenskundgabe zu entsprechen, hat der Gemeinderat deshalb beschlossen, die einberufene Gemeindeversammlung abzusagen und stattdessen eine Urnenabstimmung durchzuführen.

b) Anordnung einer Urnenabstimmung auf den 13. Dezember 2020

Anstelle der Gemeindeversammlung wird gestützt auf

- die Allgemeinverfügung des Regierungsstatthalteramtes Oberaargau vom 26. Oktober 2020 betreffend Durchführung von Urnenabstimmung und Urnenwahlen in den gemeinderechtlichen Körperschaften im Verwaltungskreis Oberaargau
- das Gesetz und die Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Bern

auf **Sonntag, 13. Dezember 2020** - und innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – auf die vorangehenden Tage die Durchführung einer **Urnenabstimmung** über die folgenden Geschäfte angeordnet:

1. Vorlage: Jahresrechnung 2019 – Genehmigung
2. Vorlage: Budget 2021 – Genehmigung der Steueranlagen und des Budgets
3. Vorlage: Ersatz der Heizung in der Liegenschaft Dörfli 13c, ehemaliges Schulhaus – Genehmigung des Kredites von Fr. 30'000.-
4. Vorlage: Reglement über die Mehrwertabgabe - Genehmigung

Stimmrecht: Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnt.

Stimmmaterial: Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmzettel und die Botschaft spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag. Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können auf der Gemeindeverwaltung bis spätestens am Donnerstag, 10. Dezember 2020, 16.00 Uhr, ein Doppel verlangen. Die neue Ausweiskarte wird als «Doppel» gekennzeichnet. Sie wird nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt.

Aktenaufgabe: Die Unterlagen zu den Geschäften können während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die am 29. Oktober 2020 publizierte Auflage des Reglementes über die Mehrwertabgabe behält ihre Gültigkeit auch für die Urnenabstimmung.

Briefliche Stimmabgabe: Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Bitte beachten Sie die Weisungen über die briefliche Stimmabgabe auf der Rückseite des Zustellung Antwortkuverts.

Persönliche Stimmabgabe: Das Stimm- und Wahllokal befindet sich im ehemaligen Schulhaus Dörfli 13c. Die Stimmabgabe an der Urne ist wie folgt möglich (Öffnungszeiten): – Sonntag 10.00 – 11.00 Uhr Die letzte Leerung des Briefkastens bei der Gemeindeverwaltung erfolgt am Sonntag, 10.00 Uhr.

Stellvertretung: Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerden gegen die Urnenabstimmung sind innert 30 Tagen nach dem Urnengang schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen a.A., einzureichen. Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

4917 Busswil b.M., 4. November 2020

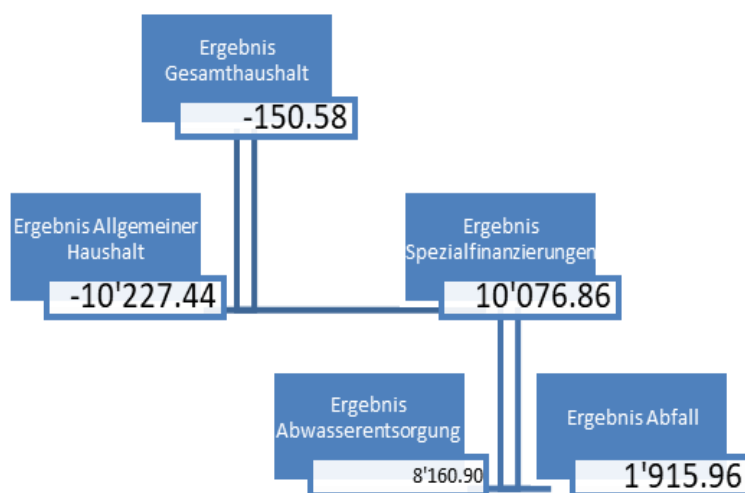
Gemeinderat Busswil b.M.

Orientierung über die Vorlagen zur Urnenabstimmung

Vorlage Nr. 1 Jahresrechnung 2019 - Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2019 an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 genehmigt. Das Ergebnis präsentiert sich leicht besser als budgetiert. Obwohl bei den Steuereinnahmen eine merkliche Einbusse zu verzeichnen ist, führten Budgetdisziplin und Ausgabenverzicht insgesamt zu einer Besserstellung.

Ergebnisse der Jahresrechnung:



Übersicht	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-150.58	-30'657.00	84'129.11
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	-10'227.44	-35'184.00	75'486.90
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	10'076.86	4'527.00	8'642.21
Steuerertrag natürliche Personen	319'514.80	341'700.00	381'829.25
Steuerertrag juristische Personen	1'760.50	2'050.00	1'353.90
Liegenschaftssteuer	34'989.70	29'000.00	30'042.45
Nettoinvestitionen	-26'335.55	-48'000.00	8'099.65
Bestand Finanzvermögen	1'017'333.84		1'011'456.27
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	391'407.70		402'441.65
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	327'575.90		335'764.80
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	63'831.80		66'676.85
Fremdkapital	277'068.11		284'058.56
Eigenkapital	1'131'673.43		1'129'839.36
Reserven (zusätzliche Abschreibungen)	0.00		0.00

Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	1'016'608.29		1'026'835.73
-------------------------------	--------------	--	--------------

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	594'534.98
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	594'384.40
	Aufwandüberschuss	CHF	150.58

davon

	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	536'926.29
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	526'698.85
	Aufwandüberschuss	CHF	10'227.44

	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	45'644.80
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	53'805.70
	Ertragsüberschuss	CHF	8'160.90

	Aufwand Abfall	CHF	11'963.89
	Ertrag Abfall	CHF	13'879.85
	Ertragsüberschuss	CHF	1'915.96

INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	36'335.55
	Einnahmen	CHF	10'000.00
	Nettoinvestitionsausgaben	CHF	26'335.55

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die Jahresrechnung 2019 annehmen?

Vorlage Nr. 2

Budget 2021 – Genehmigung der Steueranlagen und des Budgets

Erläuterungen zum Budget 2021

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 an seiner Sitzung vom 04. November 2020 verabschiedet.

Das vollständige Budget kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zudem kann es auf der Website www.busswil-bm.ch eingesehen und ausgedruckt werden.

Allgemeines

Das Budget 2021 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 29 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.511]), erstellt.

Dem Budget 2021 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

- Steueranlage **1.60** Einheiten auf Einkommen und Vermögen (seit 01.01.2011)
- Liegenschaftssteuern 1.2 o/oo des amtlichen Wertes (wie bisher)

Das Budget 2021 sieht folgendes Resultat vor:

	Budget 2021	Budget 2020
Total Aufwand	CHF 622'901.00	CHF 627'245.00
Total Ertrag	<u>CHF 543'280.00</u>	<u>CHF 583'696.00</u>
Aufwandüberschuss	<u>CHF 79'621.00</u>	<u>CHF 43'549.00</u>

Für das Jahr 2021 sind folgende Investitionen geplant:

Projekte steuerfinanziert	Betrag	Jahr
Revision Ortsplanung 1. Etappe	15	2019
Revision Ortsplanung 2. Etappe (Ortsplanung erst im 2021 fertiggestellt, Abschreibungen ab diesem Zeitpunkt)	15	2020
Dörfli 13c – Ersatz Oelheizung	30	2021

Die wichtigsten Geschäftsfälle der Erfolgsrechnung:

- **Allgemeine Dienste:** Miete inkl. Service Kopierer: Besteht seit Juli 2020 ein neuer Vertrag mit Firma Faigle (Service ist im Mietvertrag inkl.)
- **Allgemeine Dienste:** Planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Ersatz EDV-Anlage in den Jahre 2019 - 2023 (20 % von CHF 17'842.65 = CHF 3'568.55).
- **Verwaltungsliegenschaften:** Planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Dörfli 13c

– Ersatz Ölheizung in den Jahren 2021 – 2045 (4 % von CHF 30'000.00 = CHF 1'200.00).

- **Polizei:** Pauschalierung der Interventionskosten (Beteiligung von Kanton und Gemeinden je zur Hälfte an den polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen), wurde 2020 das erste Mal abgerechnet.
- **Allgemeines Rechtswesen:** Unter Erneuerung, Neuvermessung mit Vermarkungsrevision Los5, gemäss Schreiben Amt für Geoinformation vier jährlich rückzahlbare Raten à CHF 11'300.00 (2019 - 2022).
- **Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe:** Momentan befindet sich 1 Kind im Kindergarten, 4 Kinder in der Primarstufe und 2 Kinder in der Sekundarstufe.
- **Kirchen und religiöse Angelegenheiten:** Der Beitrag Kirchgemeinde Melchnau an die Seniorenreise wird neu ab 2020 zu den Gesamtkosten durch die EG Busswil übernommen und unter dem Fonds Anzeigerkapital abgerechnet. Leider musste dieser Ausflug im Jahre 2020 wegen Corona abgesagt werden.
- **Sozialhilfe:** Gemäss Mitteilung des Regionalen Sozialdienstes hat sich der Betrag gegenüber dem Budget 2020 wieder um CHF 2'527.00 erhöht.
- **Lastenausgleich Sozialhilfe:** Auch der Lastenausgleich Sozialhilfe erhöht sich gemäss berechneter Vorjahreszahlen des Kantons gegenüber dem Budget 2020 um CHF 1'590.00 (1.6 %).
- **Gemeindestrassen:** Unter baulicher Unterhalt Strassen, Beleuchtung wurde das Strassenschächte saugen (alle 2 Jahre CHF 2'500.00, wurde im 2020 nicht durchgeführt) sowie Allgemeines wie Risse flicken usw. (CHF 2'500.00) berücksichtigt.
- **Gemeindestrassen:** Planmässige Abschreibungen neues Verwaltungsvermögen beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Ersatz Strassenbeleuchtung LED in den Jahren 2017/18 – 2026 (10 % von CHF 8'435.95 = CHF 843.60).
- **Tierkörperbeseitigung:** Gemeindebeitrag an Umbau Kadaversammelstelle Schlachthaus Langenthal im Betrag von CHF 4'000.00 gemäss GR-Beschluss vom 27.05.2020.
- **Raumordnung allgemein:** Planmässige Abschreibungen Immaterielle Anlagen beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Revision Ortsplanung CHF 15'000.00 (2019 Start) + CHF 15'000.00 (2020 geplante Fertigstellung, wird aber voraussichtlich erst 2021 fertig) in den Jahren 2021 – 2030 (10% von CHF 30'000.00 = CHF 3'000.00).
- **SF Abwasserentsorgung:** Planmässige Abschreibungen Immaterielle Anlagen beinhaltet den Abschreibungsbetrag der Investition Erarbeitung Leitungskataster

inkl. Datenverwaltungsstelle in den Jahren 2019 – 2028 (10 % von CHF 7'423.30 = CHF 742.35).

- **Allgemeine Gemeindesteuern:** Die Berechnung der Steuern basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.60 Einheiten. Die *Einkommenssteuern* der *Natürlichen Personen* wurden aufgrund der aktuellen Prognosen über die Veranlagungen auf CHF 250'000.00 (Budget 2020 CHF 300'000.00) gesenkt. Die *Vermögenssteuern* der *Natürlichen Personen* wird ebenfalls gesenkt und zwar auf CHF 27'000.00 (Budget 2020 CHF 30'000.00).
- **Die Budgetzahlen diverser Lastenausgleiche** werden auf Grund von Vorjahreszahlen vom Kanton berechnet und so an uns weitergeleitet.

Erfolgsrechnung

Gemeinde Busswil bei Melchnau
Buchungsperiode 2021

Einwohnergemeinde Funktionale Gliederung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	622'901	622'901	627'245	627'245	604'911.84	604'911.84
0 Allgemeine Verwaltung	181'890	31'350 150'540	188'590	31'350 157'240	168'511.79	31'457.90 137'053.89
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	30'115	10'800 19'315	31'115	12'300 18'815	28'818.15	15'717.85 13'100.30
2 Bildung	78'690	18'800 59'890	78'850	15'400 63'450	101'669.30	25'157.75 76'511.55
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	900	0 900	800	0 800	1'743.60	0.00 1'743.60
4 Gesundheit	380	0 380	350	0 350	84.15	0.00 84.15
5 Soziale Sicherheit	152'547	0 152'547	150'460	0 150'460	142'790.20	290.00 142'500.20
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	28'310	500 27'810	29'300	500 28'800	22'423.05	463.65 21'959.40
7 Umweltschutz und Raumordnung	90'750	77'490 13'260	85'121	70'746 14'375	77'330.70	69'745.55 7'585.15
8 Volkswirtschaft	1'110 8'890	10'000	1'060 9'940	11'000	870.75 8'584.25	9'455.00
9 Finanzen und Steuern	58'209 415'752	473'961	61'599 424'350	485'949	60'670.15 391'953.99	452'624.14

Antrag des Gemeinderates:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF 622'901.00	CHF 549'216.00
Aufwandüberschuss		CHF 73'685.00
Allgemeiner Haushalt	CHF 560'657.00	CHF 481'036.00
Aufwandüberschuss		CHF 79'621.00
SF Abwasserentsorgung	CHF 45'034.00	CHF 54'280.00
Ertragsüberschuss	CHF 9'246.00	
SF Abfall	CHF 17'210.00	CHF 13'900.00
Aufwandüberschuss		CHF 3'310.00

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.60 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 o/oo des amtlichen Wertes
- c) Das Budget 2021 der Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 79'621.00 (Allgemeiner Haushalt) genehmigt.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie das Budget 2021 annehmen?

**Vorlage Nr. 3: Ersatz der Heizung in der Liegenschaft 13c, ehemaliges Schulhaus
– Genehmigung des Kredites von Fr. 30'000.-**

Die Ölheizung im Schulhaus Dörfli 13c ist im Jahr 1995 montiert worden. In den letzten Jahren haben sich vermehrt Störungen beim Betrieb der Heizung ergeben. Anlässlich der jährlichen Servicearbeiten ist zudem festgestellt worden, dass die Feuerung stark verrußt ist und nicht mehr über eine längere Zeit zufriedenstellend eingestellt werden kann. Mit 25 Betriebsjahren hat die Heizung die durchschnittliche Lebensdauer erreicht, im Falle des Brenners gar überschritten. Aufgrund des Alters muss auch damit gerechnet werden, dass der Brenner notfallmässig ausgewechselt werden müsste.

Der Gemeinderat hat deshalb nach Alternativen gesucht und Offerten eingeholt, einerseits für den Ersatz der Ölheizung wiederum durch eine Ölheizung und andererseits auch für den Ersatz durch eine Pelletheizung. Es zeigte sich, dass der Einbau einer alternativen Heizung mit einem erneuerbaren Energieträger rund doppelt so viel kostet wie der Ersatz durch eine Ölheizung. Zwar richtet der Kanton Bern Fördergelder aus, dies vermag die Mehrkosten allerdings nicht zu decken.

Damit der Gemeinderat im nächsten Jahr handeln und den Ersatz der Ölheizung durchführen kann, beantragt er den Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 30'000.-. Die definitive Ausschreibung der Arbeiten und Wahl der Liefer- und Montagefirma erfolgt dann in einem zweiten Schritt durch den Gemeinderat.

Die Folgekosten dieser Investition sind im aktuellen Budget eingerechnet. Vom Heizbetrieb mit den neuen Komponenten kann davon ausgegangen werden, dass dieser effizienter läuft und die Betriebskosten tendenziell tiefer ausfallen werden.

Antrag des Gemeinderates:

Für den Ersatz der bestehenden Ölheizung im Schulhaus Dörfli 13c wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 30'000.- zu genehmigen.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie den Verpflichtungskredit von Fr. 30'000.- für den Heizungsersatz im Schulhaus Dörfli 13c annehmen?

Vorlage Nr. 4: Reglement über die Mehrwertabgabe - Genehmigung

Mit der umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung hat der Grosse Rat des Kantons Bern unter anderem insbesondere die Bestimmungen im Baugesetz (BauG) zur Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von Planungsvorteilen) neu geregelt. Künftig wird die Mehrwertabschöpfung grundsätzlich verfügt und die Gemeinden haben ein entsprechendes Reglement dazu zu erlassen (Art. 142 ff. BauG). Die Mehrwertabgabe liegt bei mindestens 20%. Im Rahmen der Vorbereitung der Revision der Ortsplanung hat der Gemeinderat die anzuwendende Regelung diskutiert und unterbreitet den Stimmberechtigten das Reglement zur Beschlussfassung (der vollständige Wortlaut des Reglementes ist auf den beide nachfolgenden Seiten abgedruckt)

Antrag des Gemeinderates

Das Reglement über die Mehrwertabgabe ist zu genehmigen.

Abstimmungsfrage:

Wollen sie das Reglement über die Mehrwertabgabe annehmen?

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 16 des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art 1

Gegenstand der Abgabe ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art 2

Bemessung der Abgabe ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiavor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes) 20 % des Mehrwerts.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 BauV.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise.

⁴ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

Art 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement geschuldet.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement vom 12.12.1998.

II Verwendung der Erträge

Art. 4

Verwendung der Erträge Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes³ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 5

Spezialfinanzierung ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁴.

² Die Spezialfinanzierung wird geöfnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Art. 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist⁵ in Kraft.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom xxxxxx

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

BUSSWIL B.M.

Der Präsident:

Der Gemeinbeschreiber:

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

⁵ vgl. Art. 67a VRPG

Orientierungen des Gemeinderates

Übergabe der Bürgerbriefe - Jungbürgerfeier

Den im Jahr 2020 18 Jahre alt gewordenen Stimmbürgern werden die Bürgerbriefe anlässlich der Schluss-Sitzung des Gemeinderates überreicht.

Stand Ortsplanungsrevision

Der Gemeinderat bringt demnächst die Unterlagen für die Ortsplanungsrevision zur öffentlichen Auflage. Bitte beachten Sie die Publikation im amtlichen Anzeiger Oberaargau.

Weitere Informationen

Gemeindeverband Wasserversorgung Rottal

Sekretariat: Monika Gygax-Böninger, Kuhnhubel 33 R, 4924 Obersteckholz

☎ 062 922 61 52 / 079 543 31 68

E-Mail: monika.gygax@bluewin.ch

Jährliche Information über die Qualität des Trinkwassers 2020

Gesamtergebnis: Die Trinkwasserkontrollen des Jahres 2020 und damit die mikrobiologische Qualität unseres Wassers entsprechen allesamt den Anforderungen gemäss Hygieneverordnung. Das Quellwasser von Melchnau wird mittels einer Ultraviolettanlage desinfiziert und als Trinkwasser zur Verfügung gestellt.

	Bakteriologische Qualität	Gesamthärte in franz Härtegraden (°f)	Nitratgehalt in mg / l
Reservoir Breitacker Ein-/Auslauf	einwandfrei	22.8 °fH (22 – 24 Härtebereich: „mittelhart“)	14.6 (Toleranzwert gem. TBDV ¹ <= 40)

¹ TBDV Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen



Wer sucht, der findet vieles im Wald

Herbstzeit ist Sammelzeit. Nicht nur Vogel, Eichhörnchen, Maus und Co. tragen jetzt emsig Nüsse und Zapfen zusammen, auch die Menschen zieht es auf der Suche nach Herbstschätzen in die Natur. Der Wald ist eine richtige Schatztruhe, auch für die herbstliche Wohnungsdekoration. Und obwohl der Wald nicht allen gehört, darf man sich an kleinen Fundsachen bedienen.

Heute gibt es im Regal des Grossverteilers bald nichts mehr, was es nicht gibt. Selbst Naturmaterialien für die Herbst- oder Weihnachtsdekoration muss man nicht mehr zwingend selber suchen. Doch Achtung: Auch wenn es nicht den Anschein macht, vieles stammt von weither. Rindensterne etwa werden aus dem Hohen Norden herangekarrt, Föhrenzäpfli kommen aus China oder der Türkei. Ja, tatsächlich! Dabei wären allerlei Zapfen im nahen Wald zu finden – und das ganz legal und gratis obendrein.

Denn im Schweizer Wald gilt per Gesetz nicht nur das freie Betretungsrecht, man darf auch wildwachsende Beeren, Pilze oder eben Zapfen für den Eigengebrauch sammeln. Mit den lustigen Buchnüssli-Bechern, mit Eichelhütchen, Rosskastanien, Hagebutten oder mit flechtenbewachsenen Ästen vom Boden, lassen sich wunderbare Arrangements selber gestalten.

Der Wald steht allen offen, aber er hat einen Eigentümer. Darum sollten sich Waldfreunde auch wie Gäste respektvoll und umsichtig verhalten. Das heisst, sie sammeln mit Mass, beschädigen weder grosse noch kleine Bäume, pflücken keine geschützten Pflanzen, beachten kantonale oder örtliche Sammelbestimmungen für Pilze und nehmen den Abfall vom Picknick wieder mit. Denn nur so bleibt der Wald auch in Zukunft eine gefüllte Schatztruhe.

Mehr zum Wald: www.waldschweiz.ch



Wir sammeln und pflücken mit Mass.

Dieser Cartoon von Max Spring stammt aus dem Wald-Knigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald: www.waldknigge.ch.

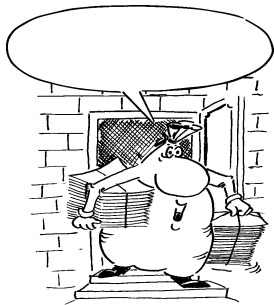
Vorsicht bei Holzschlägen!

Auch Tannäste zum Abdecken von Gartenpflanzen oder für den Adventskranz darf man, mit Mass, im Wald holen – allerdings nur solche, die am Boden liegen und erst, wenn die Holzereiarbeiten abgeschlossen sind. Denn Holzschläge bergen viele Gefahren, gerade wenn Bäume frisch gefällt am Boden liegen. Darum: Absperrungen und Warnschilder beachten und Folge leisten, auch am Abend und am Wochenende!

Kennen Sie das Angebot des Forstbetriebes Ihrer Gemeinde? Bestimmt sind dort Weihnachtsbäume Tannäste, Finnenkerzen, Cheminéeholz oder dergleichen aus dem heimischen Wald zu kaufen. Das Gute liegt so nah. Informieren Sie sich!

Gratisabgabe von Schutzmasken

Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass auf der Gemeindeverwaltung pro Einwohner/Einwohnerin 10 Stück Schutzmasken gratis bezogen werden können. Wer diese noch nicht abgeholt hat, kann dies nach wie vor tun.



Papier- und Kartonsammlung vom 3. Dezember 2020

Das **Altpapier** ist gebündelt und bis spätestens um 7.30 Uhr gut sichtbar vor dem Haus zu deponieren. Es wird im Laufe des Morgens eingesammelt bzw. kann zum bereit gestellten Anhänger beim Schulhaus gebracht werden.

Der flachgedrückte und gebündelte **Karton** muss bis um 12.00 Uhr zum stationierten Anhänger beim Schulhaus gebracht werden.

Bitte Termin vormerken – es folgt kein separates Flugblatt mehr

Spesenrechnung und Arbeitsrapporte

Delegierte, Abgeordnete, Funktionäre, Gemeindegewermeister, Schulhausabwartin etc. werden gebeten, ihre Spesenrechnung und die Arbeitsrapporte bis am **9. Dezember 2020** bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.



Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Über die Festtage bleibt die Gemeindeverwaltung vom 21. Dezember 2020 bis am 3. Januar 2021 geschlossen. Für allfällige Notfälle können Sie sich an den Gemeindepräsidenten Peter Wegmüller wenden, Tel. 079 407 07 00.

Ansonsten gelten die üblichen **Öffnungszeiten:**

Mittwoch, 13.30 – 17.00 Uhr

Donnerstag, 8.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr

*Wir wünschen Ihnen trotz der besonderen Umstände
eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.*



Tragen Sie sich Sorge und bleiben Sie gesund.

Gemeinderat und Verwaltung